



**Optimierung des innerstädtischen Busverkehrs
Grundsatzbeschluss zur Weiterführung des Wittlich
Shuttles nach dem Ende des Linienbündels am 31.
Juli 2024**

Fachbereich: Fachbereich I
Sachbearbeitung: Mußweiler, Jan
Aktenzeichen: I/547
Vorlagennummer: 2023/111
Datum: 14.03.2023
Berichterstattung: Rm. Werner
Rm. Poth

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
6	Sozialausschuss	28.03.2023	öffentlich	vorberatend
4	Bau- und Verkehrsausschuss	29.03.2023	öffentlich	vorberatend
10	Stadtrat	04.05.2023	öffentlich	beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, dass das Mobilitätsangebot „Wittlich Shuttle“ auch nach dem Ende des Linienbündels Wittlicher Land ab dem 1. August 2024 weitergeführt wird. Die Laufzeit des Mobilitätsangebots soll sich an der Laufzeit des neuen Linienbündels Wittlicher Land orientieren. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Landkreis Bernkastel-Wittlich eine entsprechende Vereinbarung nach § 5 Abs. 4 des Nahverkehrsgesetzes Rheinland-Pfalz abzuschließen.

Begründung/Problembeschreibung:

Der Stadtrat hat die Verwaltung in seiner Sitzung am 13. Dezember 2022 beauftragt, die Voraussetzungen und Bedingungen sowie die voraussichtlichen Kosten für den Weiterbetrieb des Wittlich Shuttles in eigener Trägerschaft ab dem 1. August 2024 zu prüfen.

Gemäß § 5 Abs. 4 des Nahverkehrsgesetzes von Rheinland-Pfalz (NVG) können kreisangehörige Gemeinden wie die verbandsfreie Gemeinde Stadt Wittlich in den Grenzen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit in ihrem Gebiet im Rahmen einer Vereinbarung mit dem Landkreis zusätzliche freiwillige Mobilitätsangebote im öffentlichen Personennahverkehr in eigener finanzieller Verantwortung vorhalten.

Am 8. März 2023 hat hierzu ein Abstimmungsgespräch mit Vertretern des Landkreises Bernkastel-Wittlich, dem Verkehrsverbund Region Trier und der Stadt Wittlich stattgefunden. Sowohl der Landkreis als auch der Verkehrsverbund begrüßen ausdrücklich, dass die Stadt Wittlich das Mobilitätsangebot Wittlich Shuttle auch nach dem Ende des laufenden Linienbündels Wittlicher Land weiterführen möchte.

Das zusätzliche freiwillige Mobilitätsangebot ist jedoch künftig in eigener finanzieller Verantwortung zu führen. Hinsichtlich der zu erwarteten Kosten ist jedoch das Vergabeverfahren abzuwarten.

Nach § 16 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) ist die Geltungsdauer der Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen unter Berücksichtigung der öffentlichen Verkehrsinteressen zu bemessen. Die beträgt höchstens zehn Jahre. Damit das Projekt Wittlich Shuttle auch in Zukunft weiter optimiert werden kann – Stichwort „autonomes Fahren“ – soll der öffentliche Dienstleistungsauftrag jeweils für fünf Jahre vergeben werden.

Weiterer Sachvortrag erfolgt bei Bedarf in der Sitzung.